

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:

Artikel 36 und 71 und 72 MWSTG sowie Artikel 126 - 129 MWSTV

Die nachstehenden Informationen finden Anwendung bei steuerpflichtigen Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden. Sie umfassen Erläuterungen zur Vorgehensweise hinsichtlich Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars, Anwendung der Abrechnungsart, Entrichtung der Steuer sowie Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung. Für steuerpflichtige Personen, welche mit der Saldosteuersatzbeziehungsweise mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, siehe MWST-Infos Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist die Steuerperiode?	7
1.1	Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?	7
1.2	Erster Teil (I. Umsatz)	8
1.3	Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	11
1.4	Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)	13
2	Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	14
3	Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	14
4	Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	15
5	Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	15
6	Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	16
 Anhang		
I.	MWST-Abrechnung effektiv.	17

1 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird (Art. 34 - 35 MWSTG).

Die Steuerperiode teilt sich in mehrere Abrechnungsperioden auf. Je nach gewählter Abrechnungsmethode kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

1.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Reichen Sie nur das Originalformular ein, denn dieses ist mit einem Barcode versehen, welcher die korrekte Erfassung durch die ESTV wesentlich vereinfacht;
- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen;
- Überprüfen Sie die MWST-Abrechnung auf allfällige Rechen- und Schreibfehler;
- Reichen Sie nur Beilagen ein, die auf dem MWST-Abrechnungsformular genannt sind oder von der ESTV direkt verlangt werden;
- Vergessen Sie nicht, das MWST-Abrechnungsformular mit Ort und Datum, Telefonnummer, der für die MWST-Abrechnung zuständigen Person sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Oberhalb des Einzahlungsscheins befindet sich die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sachbearbeiters. Diese stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung oder senden Ihnen bei Verlust des Originalformulars auf Verlangen ein neues Formular mit Barcode zu. Im schriftlichen Verkehr mit der ESTV ist die Angabe der MWST-Nr. und Referenznummer (Ref.-Nr.) wichtig. Diese sind im Kopf des MWST-Abrechnungsformulars aufgedruckt.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil (I. Umsatz) werden das vereinbarte oder das vereinnahmte Entgelt und die Abzüge eingetragen;
- Im zweiten Teil (II. Steuerberechnung) werden die geschuldete Umsatzsteuer auf die gesetzlichen Steuersätze aufgeteilt und die Vorsteuern aufgeschlüsselt. Es resultiert die Steuerforderung, d.h. die Steuerschuld oder das Steuerguthaben;
- Im dritten Teil (III. Andere Mittelflüsse) sind die Nicht-Entgelte einzutragen, da diese teilweise eine Kürzung des Vorsteuerabzugs erfordern.

1.2

Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39 MWSTG), inkl. Entgelte aus Übertragungen mit Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten: Deklaration sämtlicher in Rechnung gestellter Entgelte und der Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung;
- Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten: Deklaration sämtlicher in der Abrechnungsperiode vereinnahmter Entgelte;
- Die Entgelte der Ziffer 205 sind unter der Ziffer 200 enthalten.
- Die Entgelte, welche als Abzüge unter den Ziffern 220 - 280 deklariert werden, sind in der Ziffer 200 enthalten (inkl. z.B. Entgelte aus Veräusserungen im Meldeverfahren und Leistungen im Ausland).

Ziffer 205: In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21 MWSTG), für welche nach Artikel 22 MWSTG optiert wird

Diese Ziffer beinhaltet die Entgelte aus nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden.

- ☞ Über die Option für ausgenommene Leistungen gibt die MWST-Info Steuerobjekt Auskunft.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23 MWSTG), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 MWSTG)

Leistungen, die von der Steuer befreit sind, können in dieser Ziffer vom Gesamtentgelt (Ziffer 200) wieder in Abzug gebracht werden. Unter die Entgelte für von der Steuer befreite Leistungen fallen namentlich: Entgelte für Exporte oder für Lieferungen von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen. Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug.

Lieferungen und Dienstleistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen, wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit ausgeführt werden (Art. 143 ff. MWSTV). Für solche Umsätze, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen.

Ziffer 221: Leistungen im Ausland

Unter dieser Ziffer sind sämtliche Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen aufzuführen, bei denen der Ort der Leistung im Ausland liegt. Das sind beispielsweise Ausland-Ausland-Lieferungen oder Dienstleistungen, deren Empfänger ihren Sitz im Ausland haben. Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug. Die Entgelte für solche Leistungen müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. In Ziffer 221 kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Artikel 38 Absatz 3 MWSTG sieht vor, dass die Übertragungen im Meldeverfahren (Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz oder Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögen) im Rahmen der ordentlichen MWST-Abrechnung zu deklarieren sind. Das entsprechende Formular 764 ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung einzureichen.

☞ Weitere Einzelheiten finden Sie in der MWST-Info Meldeverfahren.

Ziffer 230: Nicht steuerbare Leistungen (Art 21 MWSTG), für die nach Artikel 22 MWSTG nicht optiert wird

Unter dieser Ziffer können nur die Entgelte aus Leistungen abgezogen werden, die von der MWST ausgenommen sind (keine MWST auf dem Entgelt und kein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen zur Erbringung solcher Leistungen) und für die nicht optiert wird. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 235: Entgeltsminderungen

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten können Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste auf Umsätzen aus steuerbaren Leistungen hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergütungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Umsätze in dieser oder einer früheren MWST-Abrechnung unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 280: Diverses

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht in den Ziffern 220 - 235 zugeteilt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden. Es betrifft dies insbesondere die Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold oder auch Durchlaufposten (z.B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe).

Ziffer 289: Total Abzüge

Hier ist das Total der Ziffern 220, 221, 225, 230, 235, 280 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass die Ziffer 205 nicht einzubeziehen ist.

1.3

Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 300 Steuerberechnung

Ziffer 310

Ziffer 340

Hier wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt auf die verschiedenen Steuersätze aufzuteilen.

Werden in Ziffer 200 die Entgelte ohne MWST deklariert, ist die MWST mit dem entsprechenden gesetzlichen Steuersatz von 7,6 %, 2,4 % und 3,6 % zu berechnen.

Werden in Ziffer 200 Entgelte brutto (inkl. MWST) deklariert, entspricht das Entgelt einer Berechnungsbasis von 107,6 %, 102,4 % und 103,6 %. Die MWST kann mit Hilfe des entsprechenden Multiplikators (7,6 % = 7,0632 %, 2,4 % = 2,3438 % und 3,6 % = 3,4749 %) berechnet werden.

Ziffer 380: Bezugsteuer

Unter dieser Ziffer sind die der Bezugsteuer nach den Artikeln 45 - 49 MWSTG unterliegenden Leistungsbezüge zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren.

☞ Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der MWST-Info Bezugsteuer.

Ziffer 400: Anrechenbare Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand

Die Vorsteuer, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach Artikel 28 MWSTG auf dem Material- und dem Dienstleistungsaufwand anfällt, ist unter dieser Ziffer abzuziehen.

Ziffer 405: Anrechenbare Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand

Unter dieser Ziffer ist die Vorsteuer, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach Artikel 28 MWSTG auf den Investitionen und dem übrigen Betriebsaufwand anfällt, zu deklarieren.

☞ Weitere Einzelheiten zur Vorsteuer finden Sie in der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen.

Ziffer 410: Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)

Unter dieser Ziffer wird die Vorsteuer deklariert, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht abgezogen werden konnte, weil die Voraussetzungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 MWSTG dazu nicht gegeben waren. Der MWST-Abrechnung muss eine detaillierte Aufstellung beigelegt werden.

Ziffer 415: Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30 MWSTG), Eigenverbrauch (Art. 31 MWSTG)

Hier werden Vorsteuerkorrekturen deklariert, beispielsweise infolge:

- Gemischter Verwendung (d.h. Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen zur Erbringung von Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, als auch von Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug oder Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit);
- Eigenverbrauchs.

☞ Weitere Einzelheiten zu den Vorsteuerkorrekturen finden Sie in der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen.

Ziffer 420: Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2 MWSTG)

Unter dieser Ziffer werden Vorsteuerkürzungen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Nicht-Entgelten (Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG) deklariert. In Bezug auf die Nicht-Entgelte sind die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 900 zu beachten.

Ziffer 500: An die ESTV zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode mit dem der MWST-Abrechnung beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 60 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung. In diesen Fällen sind der ESTV die für die Auszahlung notwendigen Angaben schriftlich mitzuteilen.

1.4

Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)

Ziffer 900: Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a - MWSTG)

Nachfolgend aufgeführte Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen. Die damit verbundenen Vorsteuerkürzungen sind unter der Ziffer 420 zu berücksichtigen.

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten;
- Beiträge, die Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds erhalten.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d - I MWSTG aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

2 **Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?**

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten (Art. 39 Abs. 1 MWSTG) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung gestellt hat. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhalten hat (Art. 40 Abs. 1 MWSTG).
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten (Art. 39 Abs. 2 MWSTG) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung (Art. 40 Abs. 2 MWSTG). Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine Debitorenbuchhaltung geführt wird.

Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.

- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 3 MWSTG).

3 **Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?**

- Die steuerpflichtige Person hat das Originalformular innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG). Fehlt dieses, stellt die ESTV auf Verlangen ein Ersatz für das Originalformular zu.
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an (Art. 71 Abs. 2 MWSTG).

4 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerforderung zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Der MWST-Abrechnung beigelegt ist ein Einzahlungsschein mit Referenznummer. Bitte verwenden Sie, wenn immer möglich diesen Einzahlungsschein, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist. Sollte dieser nicht mehr vorhanden sein, können Sie jederzeit einen Ersatzeinzahlungsschein bestellen oder alternativ die folgenden Zahlstellen nutzen:

Mehrwertsteuer

PC 30-37-5
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Nationalbank Bern

IBAN CH48 0011 0001 5305 0063 6
BIC SNBZCHZZ30A

Unter Mitteilungen bitte MWST-Nr. und Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode, Einschätzungsmitteilung usw.) angeben.

5 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt (Art. 88 MWSTG).

6 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Berichtigungsabrechnung zu melden (Art. 72 MWSTG). Diese Berichtigungsabrechnung ist über Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

- ☞ Bezüglich der Arbeiten beim Jahresabschluss sowie weiteren Informationen zur Buchführung können in der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung nachgelesen werden.

I. **Anhang**
MWST-Abrechnung effektiv

Abrechnungsperiode:
Einreichdatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr:
Ref-Nr:

B

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exports, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltminderungen	235 +		
Diverses	280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		289

II. STEUERBERECHNUNG	Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz	
Leistungen zum Normalsatz	300		7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310		2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz	340		3,6%
Bezugsteuer	380		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)			399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	405 +		
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410 +		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 -		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)	420 -		
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =		

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)	
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-4)	910

Darf die Unterzeichnende bestätigen die Richtigkeit seiner/r ihrer Angaben:
Datum: _____ Buchhaltungsteile: _____ Telefon: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03250_de)

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch